

Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 12

„Gewerbegebiet Großen-Lindener Straße (Am Pfad)“ – 4. Änderung

Entwurf

Planstand: 26.01.2022

Projektnummer: 21-2545

Projektleitung: Röttger / Wolf

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

1 Textliche Festsetzungen

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Großen-Lindener Straße (Am Pfad)“ – 4. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Großen-Lindener Straße (Am Pfad)“ – 1. Änderung aus dem Jahr 1990 durch die Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 6a Abs. 3 BauNVO gilt für das Urbane Gebiet (MU): Die Ausnahmen des § 6a Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Vergnügungsstätten, Tankstellen).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 20 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Zur Höhenentwicklung von Gebäuden innerhalb des Urbanen Gebietes wird als unterer Bezugspunkt für die Oberkante Gebäude die Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB) festgelegt.

1.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und deren Zufahrten sind in der Bauverbotszone zulässig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten sowie Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Pflaster zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.

1.5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m § 1 Abs.4 BauNVO)

1.5.1 Es ist ein passiver Schallschutz für die Wohnnutzungen vorzusehen. Als bauliche Maßnahme ist eine geeignete Grundrissgestaltung zu berücksichtigen. Es gilt für das Gebäude: Flure, Bäder, Abstellräume etc. sind an den lärmbelasteten Gebäudeseiten (West und Ost)

anzuordnen und schutzbedürftige Räume (Wohnräume, Kinderzimmer, Schlafräume etc.) sind zur lärmabgewandten Seite hin (Norden) anzuordnen (Nachweis erfolgt auf Ebene des Bauantrages). Ist dies nicht vollumfänglich möglich, sind Schallschutzmaßnahmen an Fenstern von zu schützenden Räumen vorzusehen (z.B. verglaste Balkone, verglaste Loggien oder Wintergärten, o.ä.), siehe auch 1.5.2.

1.5.2 Werden Fenster von schutzbedürftigen Räumen direkt an der Westfassade oder der Ostfassade angeordnet, sind Maßnahmen gegen den einwirkenden Schall erforderlich (z. B. sog. Prallscheiben). Die Dimensionierung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist Nr. 3.3 sowie Nr. 5.4 der Immissionsberechnung 4941/II zu entnehmen.

1.5.3 Zum Schutz gegen Außenlärm gilt die bauaufsichtlich bindend eingeführte Norm DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" und die dortigen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen (Außenwände, Dachflächen, Fenster, Rollladenkästen usw.). Für Bereiche, in denen Fenster von Schlafräumen vorgesehen sind und wo der Beurteilungspegel für Verkehrsgeräuschimmissionen in der Nacht 50 dB(A) oder mehr beträgt, sind geeignete Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichend Belüftung auch bei geschlossenem Fenster gewährleistet. Bezüglich der erforderlichen Bauschalldämm-Maße siehe auch Tabelle 6 der Immissionsberechnung Nr. 4941/II (Teil der Auslegungsunterlagen).

1.6 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine aufgelockerte Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern und -Bäumen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzabstand beträgt 2 m. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Dachneigung:

2.1.1.1 Im Urbanen Gebiet sind Gebäude mit gegeneinander laufenden Dachflächen (wie z.B. Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer mit einer Neigung von 25° bis 45°, einseitig geneigten Dachflächen (wie z.B. Pultdächer und gewölbte Pultdächer) mit einer Neigung von 15° bis 25° sowie geringeren Dachneigungen wie Flachdächer (0° - 10°) zulässig.

2.1.1.2 Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14

BauNVO sowie bei untergeordneten Nebendächern sind abweichende Dachneigungen zulässig.

2.1.2 Dachfarbe:

2.1.2.1 Für die Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

2.1.2.2 Dächer mit einer Dachneigung von unter 10° sind jeweils zu einem Anteil von mind. 60 % mit Anlagen für die Nutzung / Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu versehen. Untergeordnete Dachflächen, wie z.B. Zwerchgiebel Dachflächen, Garagen und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

2.2 Gestaltung der Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Es sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Holz oder Metall sowie Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m über der Geländeoberkante zulässig. Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante ist im Mittel 15 cm Bodenfreiheit oder alternativ eine grobmaschige Einfriedung (ohne Bodenfreiheit) zu berücksichtigen, damit Kleintiere passieren können.

2.2.2 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig.

2.3 Gestaltung der Werbeanlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.4 HBO)

Werbeanlagen (z.B. Werbefahnen und Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die maximale Gebäudeoberkante, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10 m² und eine Gesamthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.4.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) sind als Garten, Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 25 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste). Die nach den

bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in der Plankarte dargestellten zu pflanzenden Sträuchern und Bäume können zur Anrechnung gebracht werden. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauergärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden.

- 2.4.2 Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Linden.

3.2 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.4 Bauverbotszone

Bauliche Anlagen sind gemäß § 23 HStrG innerhalb eines Streifens von 20 m entlang der L 3129, gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unzulässig. Stellplätze und deren Zufahrten sind in der Bauverbotszone zulässig.

3.5 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.5.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.5.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.6 Artenschutz

3.6.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

3.6.2 Abrissarbeiten von Gebäuden sind während der Wochenstubezeiten von Fledermäusen (01. Mai bis 31. Juli) abzusehen und auf Februar bis März bzw. September bis November zu verlegen. Die Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

3.6.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung, mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung, ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

3.7 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Obstbäume:

Malus domestica – Apfel
Prunus avium – Kulturkirsche
Prunus cerasus – Sauerkirsche
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume
Pyrus communis – Birne
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens – Buchsbaum
Malus sylvestris – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Genista tinctoria – Färberginster
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne
Rosa gallica officinalis – Apotheker-Rose
Chaenomeles div. spec. – Zierquitte
Cornus florida – Blumenhartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Deutzia div. spec. – Deutzie
Rosa div. spec. – Rosen
Hamamelis mollis – Zaubernuss
Hydrangea macrophylla – Hortensie
Rosa gallica versicolor („Rosa mundi“) – alte Bauerngartenrosen

Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt
Lonicera nigra – Heckenkirsche
Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt
Magnolia div. spec. – Magnolie
Malus div. spec. – Zierapfel
Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin

Spiraea div. spec. – Spiere
Weigela div. spec. – Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde
Clematis vitalba – Wald-Rebe
Hedera helix – Efeu
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie

Lonicera spec. – Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein
Polygonum aubertii – Knöterich
Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

3.8 DIN-Normen und Regelwerke

DIN-Normen: Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Stadt Linden, Konrad-Adenauer-Str. 25, 35440 Linden eingesehen werden.